

Verteiler:



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
RS Straßenbau - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl
(0261) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
22. Oktober 2008

- Technische Regeln im Straßenbau -

**„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“
ZTV Beton-StB 07**

**„Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“
TL Beton-StB 07**

**Bezug: ARS Nr. 12/2008 des BMVBS vom 11.06.2008, S 17/7182/3/694688
ARS Nr. 13/2008 des BMVBS vom 17.06.2008, S 17/7182/3/694692**

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Normen in nationale Regelwerke wurde die Erarbeitung der neuen ZTV Beton erforderlich.

Mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008 und 13/2008 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, ZTV Beton-StB 07 und die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, TL Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesstraßen eingeführt.

In den Vertragsbedingungen/Lieferbedingungen werden alle Regelungen für hydraulisch gebundene Schichten zusammengeführt, so dass die Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in einem Regelwerk zu finden sind. Daraus ergibt sich, dass den ZTV T-StB 95, Ausgabe 2002, Abschnitt 3, die Teile, die Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und Einbaugemische zum Inhalt haben, nicht mehr anzuwenden sind.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1170
Fax: Abteilung 1250
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Das bisherige System der Eignungsprüfung wird aufgegeben und durch die Erstprüfung im Rahmen des Systems der Werkseigenen Produktionskontrolle ersetzt.

Bezüglich der Oberflächenbehandlung von Betonfahrbahndecken, Waschbetonoberflächen, Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) und der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken wird auf die im Bezug aufgeführten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau verwiesen.

In Ergänzung zum ARS 13/2008, 3. Absatz, Satz 3, wird folgendes festgelegt:

Im Rahmen der Kontrollprüfungen sind von den/dem für die Herstellung des Betons für Fahrbahndecken aus Beton eingesetzten

- Gesteinskörnungen
- Zement
- Zusatzmittel / Zusatzstoffe

je zwei Rückstellproben je Baulos zu nehmen und an die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu senden.

Pro Probenahme sind folgende Mengen zu entnehmen:

- Gesteinskörnungen - 1 kg je Kornfraktion
- Zement - 1 kg
- Zusatzmittel - 1 l
- Zusatzstoff - 1 kg.

Unsere Rundschreiben vom

- 07.04.2004 (II/A-Vz.3) bezüglich dem ARS 16/2001 und ARS 36/2008 „ZTV Beton-StB 01“,
- 30.06.2005 (II/2-Vz.3) und 28.06.2006 (II/2-Vz.3) bezüglich dem ARS 15/2005 bzw. ARS 12/2006 „Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken auf Beton in Folge von Alkali-Kiesel-Reaktion (AKS)“ und
- 28.06.2006 (II/2-Vz.3) bezüglich dem ARS 14/2006 „Fahrbahndecken aus Beton mit Waschbetonoberfläche“

werden aufgehoben.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitten wir Sie, die ZTV und TL im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz bei allen Maßnahmen im Bundes-, Landes- und Kreisstraßenbau anzuwenden.

Durch die Rabattgewährung beim FGSV-Verlag kann die Bestellung der Regelwerke für die regionalen Dienststellen des LBM zentral erfolgen. Wir bitten Sie, in einer Ihnen separat zugehenden Liste die benötigte Anzahl einzutragen.

Das Einführungsschreiben mit den ARS Nr. 12/2008 und 13/2008 ist in Kürze unter www.lbm.rlp.de unter „Service / Straßenbautechnik“ abrufbar.

Aufgrund der neuen Regelwerke werden Änderungen in der Allgemeinen Baubeschreibung erforderlich und kurzfristig eingearbeitet.

Im Auftrag



H. Müssenich

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Eckelstraße 6
67655 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle
Im Kirschgarten 51
55411 Bingen-Büdesheim

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
56118 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
55387 Bingen	PF	1751	56510 Neuwied	PF	2060
67210 Frankenthal	PF	2023	66933 Pirmasens	PF	2763
67446 Haßloch	PF	1263	67100 Schifferstadt	PF	1264
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	67329 Speyer	PF	1908
			66468 Zweibrücken	PF	1853

Nachrichtlich:

kreisfreie Städte:

56013 Koblenz	67623 Kaiserslautern
54216 Trier	55017 Mainz
67012 Ludwigshafen	67510 Worms

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Unter Bezug auf Ihre Schreiben vom 31. Juli 2008, AZ: 8702-10.00-1325/2008 und AZ: 8702-10.00-1326/2008 zur gefl. Kts.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
- Referat S 17 -
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Unter Bezug auf Ihr ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008, AZ: S 17/7182/3/694688 und Ihr ARS Nr. 13/2008, AZ: S 17/7182/3/694692 zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Postfach 20 14 38
56014 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Hausverteiler:

2) GfT, FI, B, PB, PB IV, PB V, PB VI, IR

3) PB IV/12, PB IV/13, PBIV/14,

4) z.d.A. bei PB IV/11

5) TP

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 32 89 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland -Pfalz

04. AUG. 2008

Tgb.Nr. Anl.: 1

PB IV

Geschäftszeichen
8702-10.00-1325/2008

Ansprechpartner(in)/E-Mail
Hendrik Beuke
hendrik.beuke@mwwlv.rlp.de

Telefon/Fax
(0 61 31) 16-52 34
(0 61 31) 16-40 44

Datum
31. Juli 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom
11.06.2008, S 17/7182/3/694688

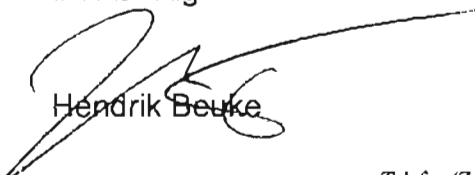
Anlage(n): - Schreiben des BMVBS vom 11.06.2008 (2-fach)
- ZTV Beton-StB 07 (1-fach)

Als Anlage sende ich Ihnen das o. a. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Die Angaben des Bundesministeriums bitte ich entsprechend zu beachten und die Regelungen aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch in Ihrem übrigen Geschäftsbereich anzuwenden.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz bitte ich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


Hendrik Beuke

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude Stiftsstraße 9, Verkehr und Straßenbau, FAX: 16 24 49



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-5173
FAX 0228 300-807 5173
E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.12/2008

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,
Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)**

BEZUG ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001
ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38.56.50-15/30 Va 2003
ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2

AZ S 17/7182/3/694688

DATUM Bonn, 11.06.2008



SEITE 2 VON 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind. Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zu Griffigkeit und lärmarmen Oberflächen wurde die Jutetuchtexturierung der Betonoberflächen aus der ZTV Beton-StB zurückgezogen. Neu zugelassen in der ZTV Beton-StB 07 wurde die Waschbetonoberfläche, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Fußnote der Tabelle B der 16. BImSchV (- 2 dB) aufgenommen wurde. Mein ARS Nr. 14/2006 vom 16.05.2006 – S 17/7183.3/3-2 hebe ich entsprechend auf.

Die Anwendung der Betonbauweise mit Waschbetonoberfläche außerhalb lärm betroffener Gebiete ist aufgrund der hohen Anforderungen an die Baustoffe und damit aus wirtschaftlichen Gründen abzuwägen.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wurde in den Bauklassen SV und I auf 5 Jahre für



SEITE 3 VON 2

den Vollausbau erhöht. Für alle anderen Bauklassen und sonstigen Fälle beträgt die Verjährungsfrist weiterhin 4 Jahre.

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Die ZTV Beton-StB 07 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01)“. Mein ARS Nr. 16/2001 vom 19.03.2001 – S 26/38.56.50-15/11 Va 2001 und mein ARS Nr. 36/2003 vom 13.01.2004 – S 26/38.56.05-15/30 Va 2003 hebe ich auf.

Ich bitte, die ZTV Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/489/D durchgeführt.

Die ZTV Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Claus-Dieter Stolle



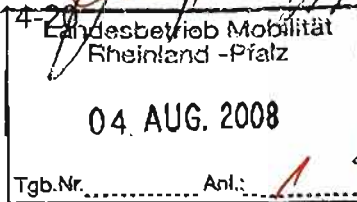
Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 22 09 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring
56068 Koblenz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Geschäftszeichen
8702-10.00-1326/2008

Ansprechpartner(in)/E-Mail
Hendrik Beuke
hendrik.beuke@mwwlw.rlp.de

Telefon/Fax
(0 61 31) 16-52 34
(0 61 31) 16-40 44

Datum
31 Juli 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2008

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**
**06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung**

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Trag-
schichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,
Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)**

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom
17.06.2008, S 17/7182/3/694692

Anlage(n): - Schreiben des BMVBS vom 17.06.2008 (2-fach)
- TL Beton-StB 07 (1-fach)

Als Anlage sende ich Ihnen das o. a. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau
Nr. 13/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Kennt-
nis und mit der Bitte um Beachtung.

Die Angaben des Bundesministeriums bitte ich entsprechend zu beachten und die Re-
gelungen aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch in Ihrem übrigen Ge-
schäftsbereich anzuwenden.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz bitte ich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Hendrik Beuke

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Beuke', written over the printed name 'Hendrik Beuke'.



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173
FAX 0228 300-807 5173
E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.13/2008

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten
mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL
Beton-StB 07)**

AZ S 17/7182/3/694692
DATUM Bonn, 17.06.2008

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten



SEITE 2 VON 3

mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

Ver mehrt sind an Betondecken Schäden aufgetreten, die nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen auf Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zurückzuführen sind. Um künftig solche Schäden zu vermeiden, wurden Maßnahmen analog der Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Ausgabe 2007, in die TL Beton-StB 07 aufgenommen. ~~Von jeder Baumaßnahme sind Rückstellproben an die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.~~

Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken sind die Anforderungen strikt zu beachten. Vliesstoffe aus Multi-Color-Fasern sind von der Anwendung unter Betondecken ausgeschlossen. Darüber hinaus bitte ich, von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m²) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BASt zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BASt überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert und den Straßenbauverwaltungen der Länder zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Kontrollprüfung sind wie bisher je Zement und Festigkeitsklasse sowie ggf. je Lieferwerk für alle 5000 t des gelieferten Zements eine Rückstellprobe (10 kg) gemäß DIN EN 196, Teil 7, zu entnehmen, zu kennzeichnen und ein entsprechendes Probeentnahmeprotokoll anzufertigen. Die Proben sind zusammen mit den vor Beginn der Betonierarbeiten vorgelegten Prüfergebnissen an die BASt zu senden. Die Zemente werden in der BASt geprüft;



SEITE 3 VON 3

die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung über die im Straßenbau verwendeten Zemente dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden möglichst zeitnah den Straßenbauverwaltungen der Länder zur Verfügung gestellt.

Die TL Beton-StB 07 ersetzen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 / Ausgabe 2002)“ im Abschnitt 3 die Teile, die Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln zum Inhalt haben.

Ich bitte, die TL Beton-StB 07 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Beton-StB 07 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/488/D durchgeführt.

Die TL Beton-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte